

## Bekanntmachungen.

I. Da es nach Anzeige der Postbehörden neuerer Zeit häufig vorgekommen ist, daß von Großherzoglichen Behörden herrschaftliche Sendungen zum Gewichte von 120, 150 und mehr Pfund zur Post gegeben werden, welche wegen ihrer schweren Handhabung störend auf den Dienst einwirken: so werden auf Antrag der Postverwaltung die Vorschriften des §. 59 der Postordnung vom 26. November 1819 und des §. 4 der Uebereinkunft vom 6. August 1824 in Erinnerung gebracht.

Weimar am 4. Oktober 1850.

### Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

Helbig.

II. Vom 16. dieses Monats an wird mit landesherrlicher Genehmigung zwischen Eisenach und Ruhla statt der seitherigen Post-Botengänge eine Personen-Post fürerst versuchsweise auf ein Jahr in der Weise eingerichtet, daß ein zweispänniger, sechshüftiger Wagen täglich Morgens sieben Uhr, während des Winters Morgens acht Uhr nach Eisenach überführt und von da Nachmittags drei Uhr nach Ruhla zurückgenommen wird.

Zugleich werden an der Eisenbahn-Haltstelle Wutha, sowie in Thal (Heiligenstein) Personen-Annahmestellen eingerichtet.

Das Personengeld ist für die Strecke zwischen Ruhla oder Thal (Heiligenstein) und Eisenach auf 8 Sgr., für die Strecke zwischen Ruhla oder Thal und Wutha auf 6 Sgr., das Uebergewichts-Porto zwischen Ruhla und Eisenach auf 4 Pfennige für je 5 Pfund festgesetzt worden.

Weimar am 8. Oktober 1850.

### Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

Helbig.

III. Auf dem Grunde angestellter Ermittlungen wird die postmäßige Entfernung zwischen Berka an der Werra und dem Eisenbahnhofe bei Gerstungen

auf eine halbe Meile

festgesetzt.

Die Entfernung von Bacha bis zum Bahnhofe bei Gerstungen beträgt demnach  $3\frac{1}{4}$  Meile.

Weimar am 16. Oktober 1850.

### Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

Helbig.